

Verwaltungsstandpunkt zum Antrag - VIII-A-01247-VSP-01

Grunddaten

Betreff:

Katzenschutzverordnung

Status:

öffentlich (Vorlage freigegeben)

Vorlageart:

Verwaltungsstandpunkt zum Antrag

Federführend:

56 Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt

Einreicher:

Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Vorschlag der Verwaltung zum Antrag:

Sachstandsbericht

Räumlicher Bezug:

gesamtes Stadtgebiet

Dokumente

 Vorlage

 Sammeldokument

Beratungsfolge

| Status                                                                                       | Datum | Gremium                               | Zuständigkeit/Ergebnis | Beschluss |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------|------------------------|-----------|
| Erledigt                                                                                     |       | DB OBM - Vorabstimmung                | Vorberatung            |           |
|  Erledigt |       | Dienstberatung des Oberbürgermeisters | Bestätigung            |           |
|  Bereit   |       | FA Umwelt, Klima und Ordnung          | Vorberatung            |           |
|  Bereit   |       | Beirat für Tierschutz                 | Vorberatung            |           |
|  Bereit   |       | Ratsversammlung                       | Beschlussfassung       |           |

Beschlussvorschlag

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Rechtliche Konsequenzen/Zusammenfassung

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre:

☐ rechtswidrig

☐ nachteilig für die Stadt Leipzig

☒ keines von beidem

Sachstandsbericht der Verwaltung zum Antrag VIII-A-01247 Katzenschutzverordnung

I. Begründung Nichtöffentlichkeit

Es handelt sich um eine öffentliche Vorlage.

## II. Sachverhalt

### 1. Sachstandsbericht

Die vorgeschlagene Einführung einer landesweiten Katzenschutzverordnung in Sachsen sowie die Umsetzung erster Maßnahmen in Leipzig beruht auf der diesbezüglichen Option nach § 13b des Tierschutzgesetzes.

Der § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ermöglicht es den Bundesländern, per Rechtsverordnung Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen anzuordnen, insbesondere:

- eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen (private Katzen, die Freigang außerhalb der Wohnung erhalten),
- eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht,
- die örtliche Begrenzung solcher Maßnahmen, wenn es aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist.

Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines erhöhten Bestandes verwilderter Katzen und deren Leiden, welches sich in unkontrollierter Vermehrung begründet.

Eine rechtlich bindende Definition für verwilderte Katzen gibt es nicht. Nach hiesiger Auffassung sind verwilderte Katzen Nachkommen bereits existierender freilebender Katzen, entlaufene oder ausgesetzte Tiere, die ihre sozialen Eigenschaften gegenüber Menschen verloren haben (SLATER 2007, ROBERTSON 2008, GROßMANN 2023).

Neben Erlass einer landesweiten Verordnung besteht nach § 13b TierSchG die Möglichkeit, die Ermächtigung der Landesregierung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

Auch nach hiesiger Kenntnis haben bis auf Sachsen alle anderen Bundesländer zumindest von der Option der Übertragung der Ermächtigung nach § 13b TierSchG Gebrauch gemacht. Städte wie Erfurt, Darmstadt, Köln, Hannover, München und Bremen haben Katzenschutzverordnungen implementiert und berichten über positive Effekte: sinkende Populationen, bessere Katzensundheit und Entlastung der Tierheime.

Die oft zitierte Zahl, dass ein Streunerkatzenpaar innerhalb von 10 Jahren bis zu einer Million Nachkommen erzeugen kann, ist jedoch stark übertrieben und wissenschaftlich nicht belastbar. Diese Rechnung basiert auf rein theoretischen, ungebremsten Wachstumsmodellen und ignoriert:

- Sterberaten unter Jungtieren und Erwachsenen,
- begrenzte Ressourcen (Futter, Reviere),
- natürliche Populationskontrollen (Krankheiten, Unfälle, Prädation),
- bereits bestehende Kastrationsmaßnahmen.

In der Stadt Leipzig existiert seit 1991 ein kommunales Kastrationsprogramm für verwilderte Katzen auf freiwilliger Basis. Zum damaligen Zeitpunkt gab es eine enorm große verwilderte Katzenpopulation. In Zusammenarbeit zwischen Veterinäramt, Tierarztpraxen und Bürgern, die sich um verwilderte Katzen kümmern, wurden und werden Katzen eingefangen, kastriert und gekennzeichnet und im Anschluss wieder an den Einfangort zurückgesetzt. Dieses sogenannte TNR – Programm (Tap, Neuter, Return) gilt international als Methode der Wahl, um Katzenpopulationen zu verringern.

In den Jahren 1991 bis 2020 wurden mehr als 10.000 Katzen im städtischen Programm kastriert, wobei der jährliche Maximalwert 1995 erreicht war und ab dann die jährlichen Kastrationszahlen sanken. Dabei ist ein relevanter Aspekt, dass nach 2015 auch Tierschutzvereine im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tierschutzarbeit mit der Kastration von verwilderten Katzen im Stadtgebiet Leipzig begannen. Im Mittel wurden 2012 bis 2019 jährlich 128 Katzen städtisch kastriert. Die Entwicklung der Zahl der städtischen Kastrationen seit 2019 ist der folgenden Auflistung zu entnehmen:

|      |            |
|------|------------|
| 2020 | 106 Katzen |
| 2021 | 74 Katzen  |
| 2022 | 36 Katzen  |
| 2023 | 60 Katzen  |
| 2024 | 52 Katzen  |

Die Kastrationszahlen der Tierschutzvereine in der Stadt Leipzig sind dem VLA nicht bekannt. Die eindrücklichen, rückläufigen Zahlen der Stadt Leipzig zeigen, dass die Idee hinter § 13b TierSchG, Populationen durch Kastration zu senken und damit Tierleid zu minimieren, funktioniert.

2017 begann unter dem Dach des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Leipzig und der Universität Leipzig eine gemeinsam initiierte Untersuchung zur Entwicklung der Kastrationszahlen (retrospektiv) sowie zum Gesundheitszustand der verwilderten Katzen in der Stadt Leipzig. Hintergrund waren auch damals politische Bemühungen, eine Katzenschutzverordnung in Sachsen/Leipzig zu implementieren. Aus dieser Initiative entstand die Dissertation „Untersuchungen zu Größe, Struktur und Gesundheitszustand der Population freilebender Katzen und deren Einflussfaktoren in der Stadt Leipzig“ von Dr. Rebecca Großmann, welche 2023 veröffentlicht wurde. (URL: [https://www.vetmed.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t\\_VMF/Institut\\_Tierhygiene\\_%C3%96ffentliches\\_Veterin%C3%A4rwesen/Dokumente/Rebecca\\_Gro%C3%9Fmann.pdf](https://www.vetmed.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_VMF/Institut_Tierhygiene_%C3%96ffentliches_Veterin%C3%A4rwesen/Dokumente/Rebecca_Gro%C3%9Fmann.pdf))

Sie konnte anhand der im Rahmen der Untersuchung bei Kastrationen erhobenen Befunde zeigen, dass diese verwilderten Katzen keinen „kritischen“ Gesundheitszustand aufwiesen. Unter Einbezug der retrospektiven Daten der Kastrationszahlen hat Fr. Dr. Großmann daraus geschlussfolgert, dass das Katzenkastrationsprogramm eine positive Auswirkung auf die Katzensgesundheit entfaltet und die Population in der Stadt Leipzig insgesamt gesenkt hat.

Nach hiesiger Auffassung ist es nicht zu erreichen, dass sämtliche verwilderte Katzen im Stadtgebiet kastriert sind. Daher ist die Kontinuität des Kastrationsprogramms von enormer Bedeutung, um bisher erzielte Erfolge nicht zu gefährden. Gleichzeitig ist anzunehmen, dass vergleichbare Erfolge und eine weitere Reduktion der Populationsgröße eintreten, wenn zusätzlich zu den verwilderten Katzen auch Freigänger in relevanter Anzahl kastriert sind.

Eine geringe Katzenpopulation bedeutet letztendlich auch, dass nur wenige Mittel für das kontinuierliche Kastrationsprogramm aufgewendet werden müssen. Ein wesentlicher Baustein in dieser Gesamtlage ist die ebenfalls weitergeführte Kastration verwilderter Katzen durch Tierschutzvereine. Die Vereine arbeiten auf Basis von Spenden und Fördermitteln. Sofern die Förderung des Landes in erheblichem Maße entfiel, würden Kastrationsprogramme durch die Vereine entfallen und bisher erzielte Erfolge in der Reduktion der Katzenpopulation gefährdet. Hierbei handelt es sich aber um einen Aspekt, der unabhängig vom Erlass einer sog. Katzenschutzverordnung nach § 13b TierSchG Relevanz hat.

Der Erlass einer Katzenschutzverordnung hätte Auswirkungen auf den Haushalt, wenn man die Durchsetzung einer solchen Verordnung betrachtet. So sollte die Behörde Anzeigen oder anderen Hinweisen zur fehlenden Kastration und/oder Kennzeichnung durch private Tierhalter nachgehen, Anordnungen treffen und etwaige Verstöße ahnden. Es existiert jedoch keine Meldepflicht für die Katzenhaltung. Daten zur Frage, wie viele Freigängerkatzen in Leipzig gehalten werden, liegen ebenfalls nicht vor. Es kann daher nicht abgeschätzt werden, welche der Bedeutung eine Katzenschutzverordnung für den Haushalt hätte.

Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung gemäß § 13b TierSchG sind erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden, welche auf die hohe Anzahl der Katzen in Leipzig zurückzuführen sein müssen. Betrachtet man dies und die Bemühungen der Stadt Leipzig zur Reduktion der Katzenpopulation in der Vergangenheit, so ist die Begründung der Notwendigkeit für eine solche Verordnung in Leipzig eine Herausforderung. Inwiefern diese Herausforderung in anderen sächsischen Landkreise bzw. kreisfreien Städte vorhanden ist, kann hier nicht eingeschätzt werden.

Für den Erlass einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen in der Polizeiverordnung der Stadt Leipzig gibt es keinen Spielraum. Die Landesdirektion Sachsen hatte in einem Erfahrungsaustausch betont, dass gerade § 13b Tierschutzgesetz eine abschließende Spezialregelung darstellt und demzufolge aus Sicht der Genehmigungsbehörde eine diesbezügliche Regelung in einer Polizeiverordnung, welche nach § 38 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes der Landesdirektion Sachsen vorzulegen wäre, als unzulässig eingeschätzt wird.

#### Stammbaum:



| ↕ Nummer            | ↕ Betreff              | ↕ Amt                                      | ↕ Einreicher                                                           | ↕ Art                            |
|---------------------|------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| VIII-A-01247        | Katzenschutzverordnung | Geschäftsstelle der SPD-Fraktion           | SR Anne Vollerthun,<br>SR Susanne Scheidereiter,<br>SR Andreas Geisler | Antrag                           |
| VIII-A-01247-VSP-01 | Katzenschutzverordnung | 56 Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt | Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport                              | Verwaltungsstandpunkt zum Antrag |